

Kommunale Wärme- und Kälteplanung gemäß EWKG §7 im Mittelzentrum Reinbek, Glinde, Wentorf bei Hamburg

Informationsveranstaltung

Fabian Aschenbach, Wilm Feldt, Christopher Hilmer

IB.SH Energieagentur

30. November 2022



Inhalt

Miteinander.
Mehr erreichen.
Für unser Land.



IB.SH, Energieagentur und EKI

Politisches Ziel des Landes

Kommunale Wärmeplanung: Rechtlicher Rahmen

Vorgehensweise

Beispiele, Informationen, Hinweise

Konklusionen



Investitionsbank Schleswig-Holstein – Key Facts

Zentrales Förderinstitut

des Landes Schleswig-Holstein

Selbständig

seit dem 01.06.2003

Anstalt des öffentlichen Rechts

Rechtsform

Bankerlaubnis

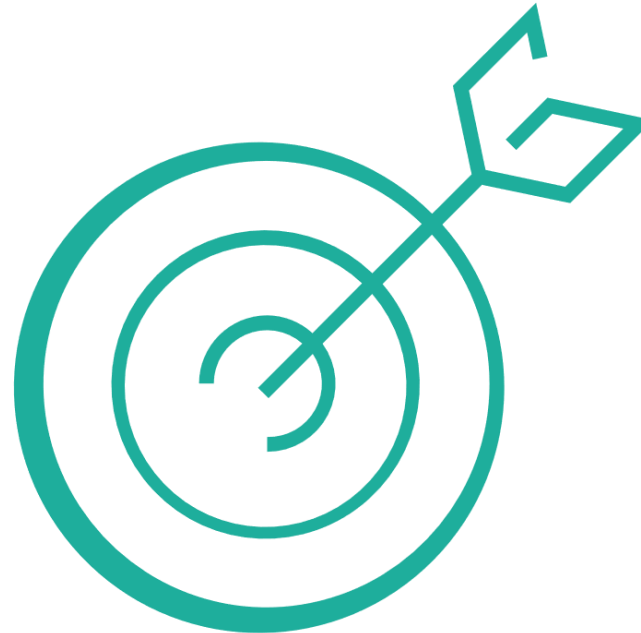
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Land Schleswig-Holstein

Träger und alleiniger Eigentümer

AAA

Fitch Ratings



21,4 Mrd. €

Bilanzsumme 2021

20,3 %

Gesamtkapitalquote 2021

67,2 Mio. €

Ergebnis vor Risiko und Bewertung 2021

4,4 Mrd. € / 1,4 Mrd. €

Förderneugeschäft 2021 / davon Corona-Hilfen

128,8 Mio. €

Zinsüberschuss 2021

746

Beschäftigte 2021

Wie geht die Initialberatung (auch)?



The Great Acceleration => Anthropozän?



„Anthropogener Klimawandel unbestritten

...Konkret verweist die Bundesregierung auf eine Meta-Studie von James Powell aus dem Jahr 2016, die 54.195 wissenschaftliche Artikel (peer reviewed) aus dem Zeitraum 1991 bis 2015 untersucht habe. Demnach bejahten „im Durchschnitt 99,94 Prozent den menschengemachten Klimawandel““

Siehe Deutscher Bundestag

https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_08/655774-655774

Klimaschutz braucht wirkungsvolles Tun

Klimaschutz



z.B. CO₂ „senken“



„tun“ => Projekte*



*** oder auch Suffizienz / Resilienz**

vom Wissen zum Handeln kommen



Zielzustand: THG-neutraler Gebäudebestand bis 2045 (2040)

Kommunale Wärmeplanung als wesentliches Steuerungs- und Planungsinstrument der erfolgreichen Wärmewende

Rechtlicher Rahmen: Das EWKG § 7

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung:	EWKG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	07.03.2017	Fundstelle:	GVOBl. 2017, 124
Gültig ab:	31.03.2017	Gliede-	B 755-3
Dokumenttyp:	Gesetz	rungs-Nr:	

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) Vom 7. März 2017 ^{*)}

Zum 03.06.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 02.12.2021, GVOBl. S. 1339)

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. S. 124)

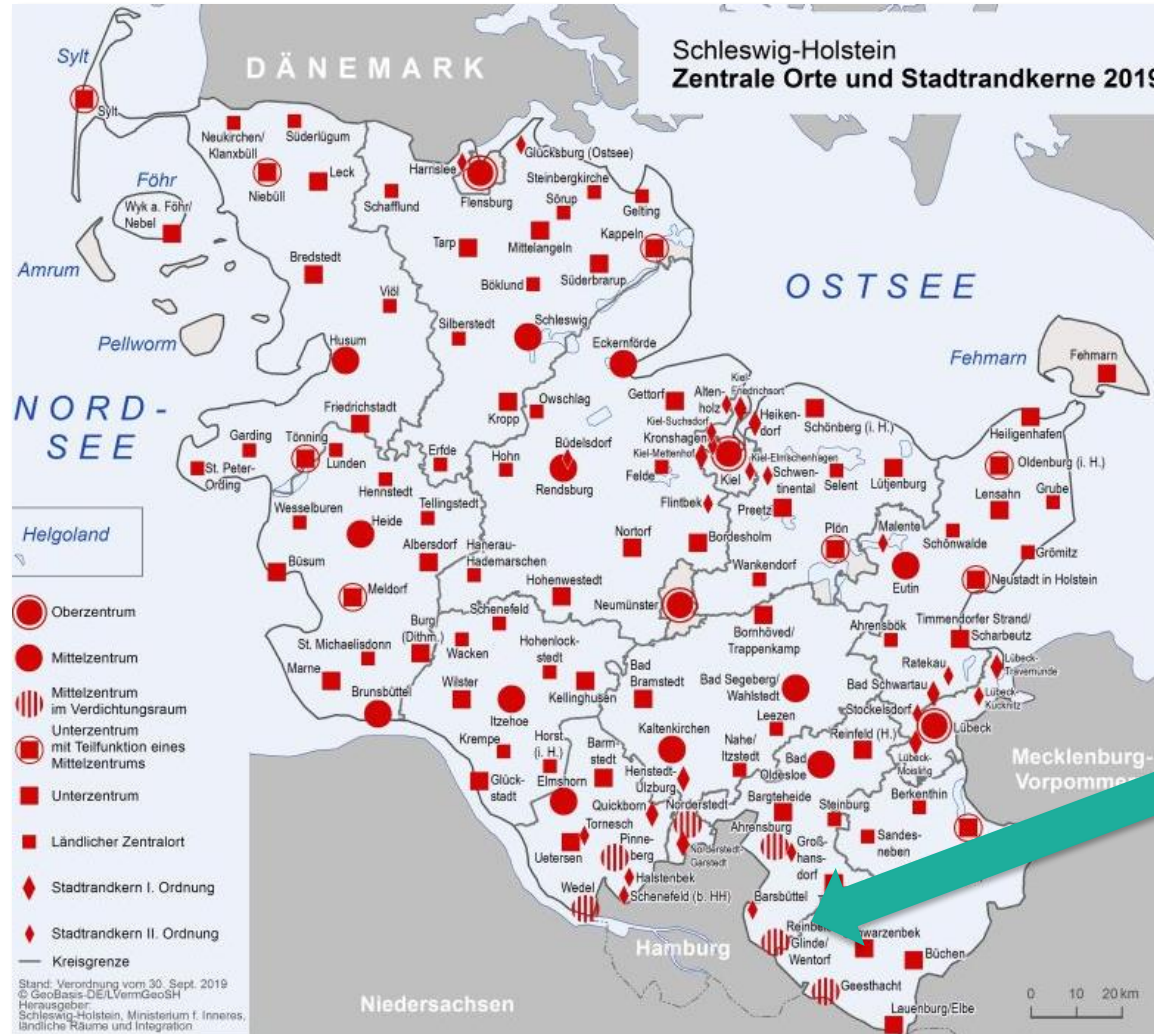
§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren, zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Der Verzicht auf die Verwendung

Verpflichtet werden Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit der Teilfunktion von Mittelzentren, Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung

- In Summe 78 Gemeinden
- 60 % der Bevölkerung
- Kosten werden aufgrund des Konnexitätsprinzips vom Land getragen
- Landesverordnung zu § 7: derzeit noch in Erstellung durch MEKUN
- **Ziel: kosteneffiziente Lösungen für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045 für die gesamte Gemeinde, inklusive Beschreibung konkreter Maßnahmen und eines Monitorings zur Erfolgskontrolle**

Zentralörtliches System in Schleswig-Holstein



Quelle: www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/weitereThemen/raumordnung_zentraloertliches_system.html

Reinbek, Glinde und Wentorf als „Mittelzentrum im Verdichtungsraum“

Landesverordnung zu § 7

Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein Vom 4. Oktober 2022 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 755-3-1		
<p>Auf Grund des § 7 Absatz 9 Satz 3 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (im Einvernehmen mit dem Finanzministerium):</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Die aufgrund des § 7 Absatz 2 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten für die erstmalige Aufstellung und für die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne einen finanziellen</p>	
<p>864 Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2022; Ausgabe 20. Oktober 2022 Nr. 14</p> <p>Ausgleich als pauschale Zuweisungen (Zuweisungspauschalen) nach Maßgabe dieser Verordnung.</p> <p>§ 2 Antragstellung der Gemeinden</p> <p>(1) Die Zuweisungspauschalen werden der Gemeinde auf Antrag gewährt.</p> <p>(2) Anträge auf Zuweisungspauschalen für die erstmalige Aufstellung oder für die Fortschreibung kommunaler Wärme- und Kältepläne sind von den verpflichteten Gemeinden bei dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium zu stellen. Für die Aufstellung und für die nachfolgende Fortschreibung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans sind gesonderte Anträge erforderlich.</p> <p>(3) Voraussetzung für Beantragung und Gewährung</p>	<p>§ 4 Höhe der Zuweisungspauschalen für die Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne</p> <p>(1) Die zur Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne verpflichteten Gemeinden erhalten nach der Fertigstellung eines Wärme- und Kälteplans für die darauffolgenden zehn Jahre zur Fortschreibung der kommunalen Wärme- und Kältepläne eine einmalige Zuweisungspauschale. Die einmalige Zuweisungspauschale berechnet sich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinden, die zu den Oberzentren gehören, aus einem Grundbetrag von 30.000 Euro zuzüglich eines Aufschlags von 0,35 Euro je Einwohner, 2. die übrigen verpflichteten Gemeinden (außer Ober- 	

- **Höhe der Zuweisungspauschale für Erstaufstellung**
 - 30.000 € + 0,6 €/EW für Oberzentren
 - 30.000 € + 0,45 €/EW für alle weiteren verpflichteten Kommunen
- **Antragsstellung erforderlich!**
 - Bis 31.12.2022: Ober-, Mittel und Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren
 - Bis spätestens 31.12.2024 Unterzentren und Stadtrandkerne I. Ordnung
 - formlos per Mail: Patrick.Hansen@mekun.landsh.de inkl. Beschluss der Gemeinde, Angabe zu Beginn und Kontodaten

EWKG §7 (1), (2)

§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

(1) **Gemeinden sind ... berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.**

(2) **Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. ...**

(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:

1. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualterklassen gemacht werden,
2. eine Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
3. eine quantitative, räumlich differenzierte Analyse des Potenzials lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 und
5. Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts.

Die Gemeinde kann darüber hinaus weitere Prüfungspunkte definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten treibhausgasneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.

Quelle: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/>

EWKG §7 (3)

§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

(1) Gemeinden sind ... berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.

(2) Gemeinden, die nach den §§ 4 und 5 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 „Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 348)“ zu den Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie den Unterzentren und Stadtrandkernen 1. Ordnung gehören, sind zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. ...

(3) Wärme- und Kältepläne sollen mindestens auf Basis der Erhebung folgender Informationen erstellt werden:

1. Eine **Bestandsanalyse** des aktuellen Energieverbrauchs privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher inklusive einer Bilanzierung der jeweiligen Treibhausgasemissionen; dabei sollen auch Angaben zu den vorhandenen Wärme- und Kälteerzeugern, der aktuellen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen gemacht werden,
2. eine **Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs** unter Berücksichtigung der erwarteten energetischen Sanierung der Gebäude,
3. eine quantitative, räumlich differenzierte **Analyse des Potenzials** lokal verfügbarer Wärme- und Kälte aus Erneuerbaren Energien und Abwärme,
4. Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 und
5. Vorschläge für ein **Maßnahmenprogramm** zur Umsetzung dieses Konzepts.

Die Gemeinde kann darüber hinaus **weitere Prüfungspunkte** definieren und berücksichtigen, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung zu den Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosteneffizientesten treibhausgasneutralen Wärmeversorgungslösung für alle Gemeindeteile.

EWKG §7 (4)

(4) Auf Basis der gemäß Absatz 3 Satz 1 erhobenen Informationen beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan. Der **Beschluss** kann als Satzung erfolgen. In den Beschluss sind mindestens folgende Bestandteile aufzunehmen:

1. Die wesentlichen Ergebnisse der vorgegebenen Prüfpunkte nach Absatz 3 als **Entscheidungsgrundlage**,
2. ein **Konzept zur Zielerreichung** einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2045 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen
3. eine **räumliche Darstellung der von der Gemeinde angestrebten treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Gemeinde**,
4. einen **Maßnahmenkatalog** zur Umsetzung des Konzepts gemäß Nummer 2, welcher die einzelnen Maßnahmen und deren Umsetzung priorisiert und zeitlich einordnet und
5. ein **Monitoring**, welches die Zielerreichung des Konzeptes gemäß Nummer 2 überwacht.

Die **Öffentlichkeit** ist angemessen zu beteiligen.

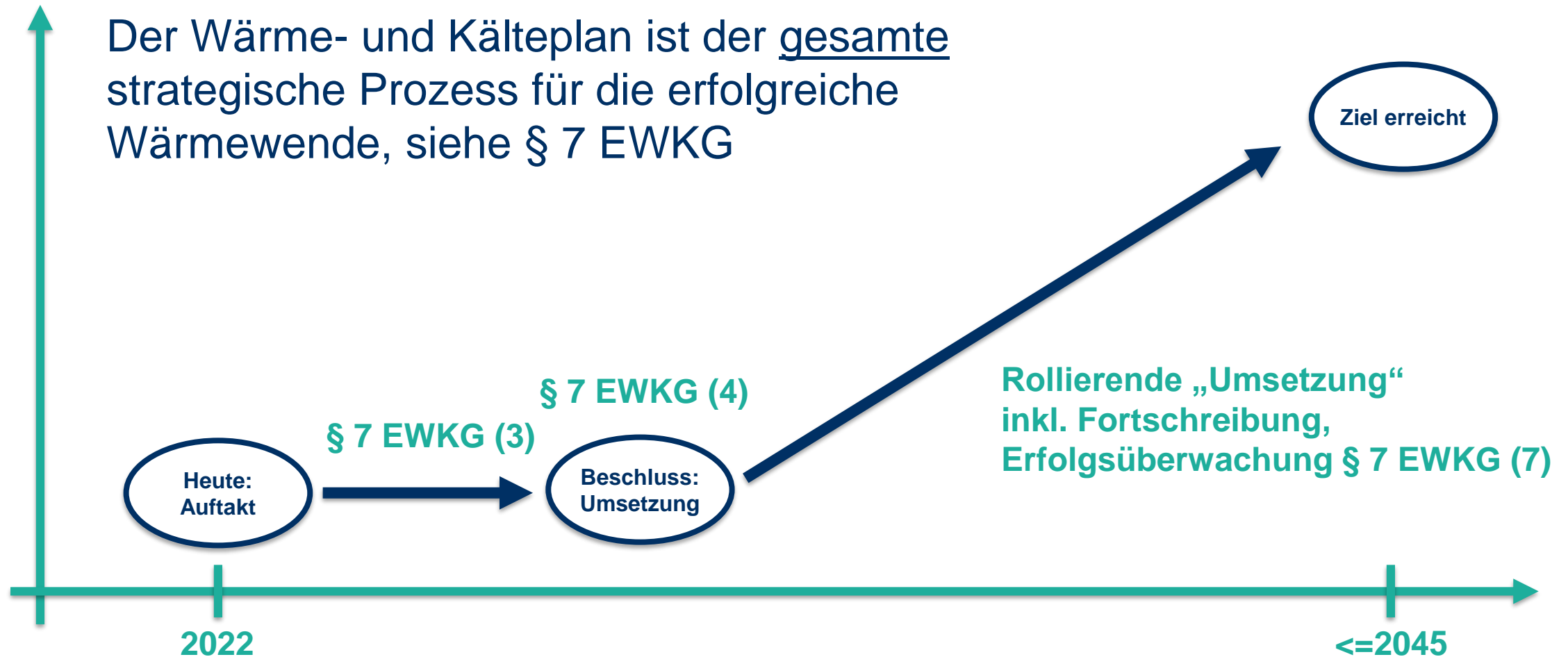
**Beschluss
von großer
Tragweite**

Der Einstieg durch das Konzept

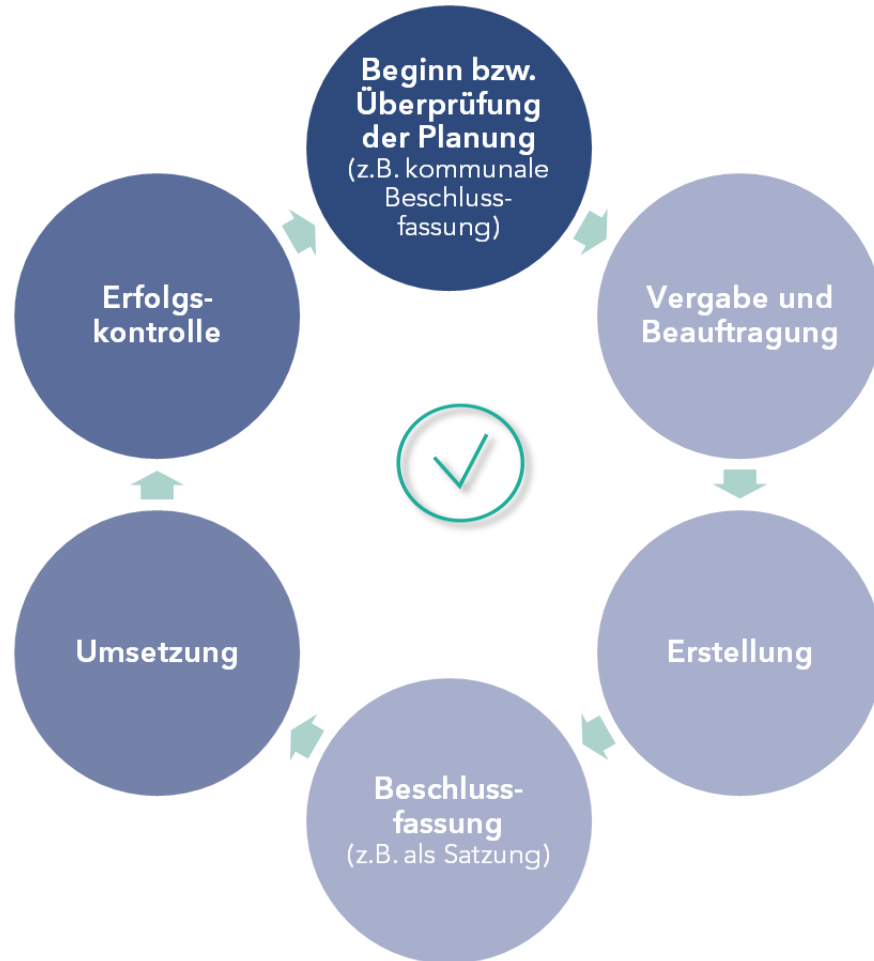


Es geht um das Gegenteil von „Theorie“

Der Wärme- und Kälteplan ist der gesamte strategische Prozess für die erfolgreiche Wärmewende, siehe § 7 EWKG



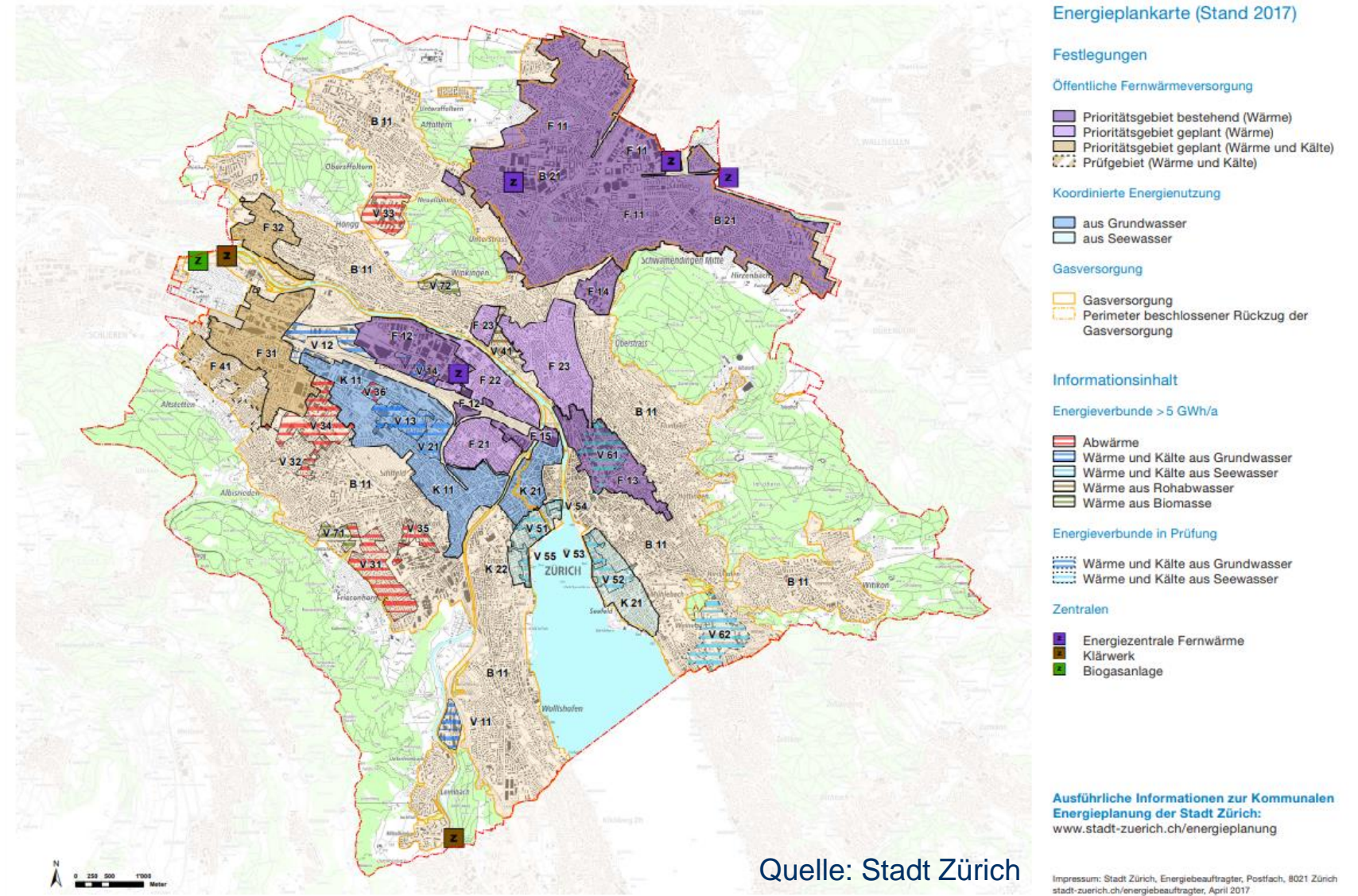
Bei dem Wiederkehrenden geht noch mehr – muss!



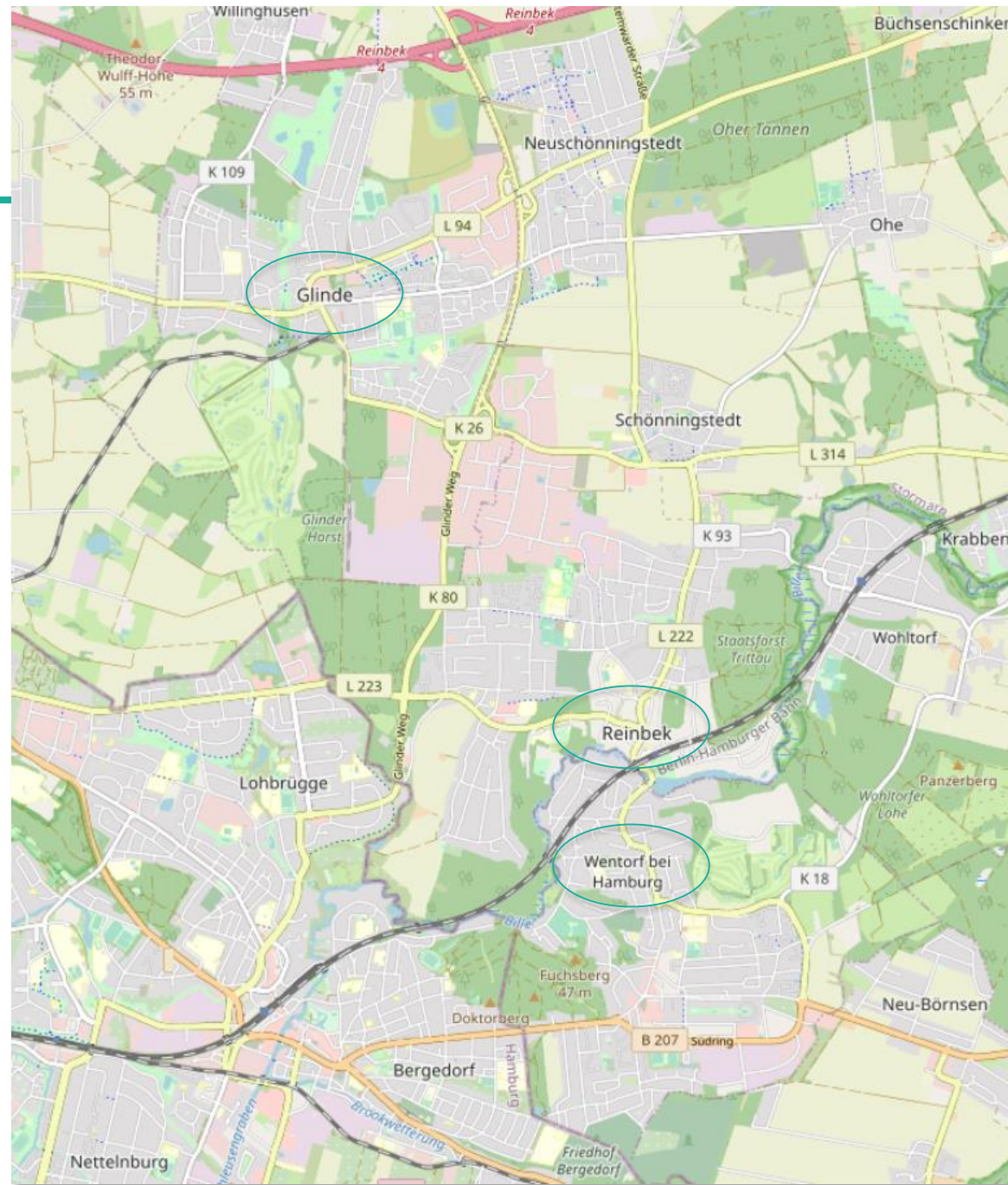
(7) Jede Gemeinde, die einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufstellt, überprüft regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen eines Monitorings nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 5. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Die jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften sind zu dokumentieren. Hierzu kann das Instrument eines kommunalen Energiemanagements verwendet werden.
2. Die Gemeinden haben dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans, ergänzt um die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre zu berichten.

Beispiel: Energieplankarte Stadt Zürich



Karte Mittelzentrum



Quelle: open street map

Und es geht...



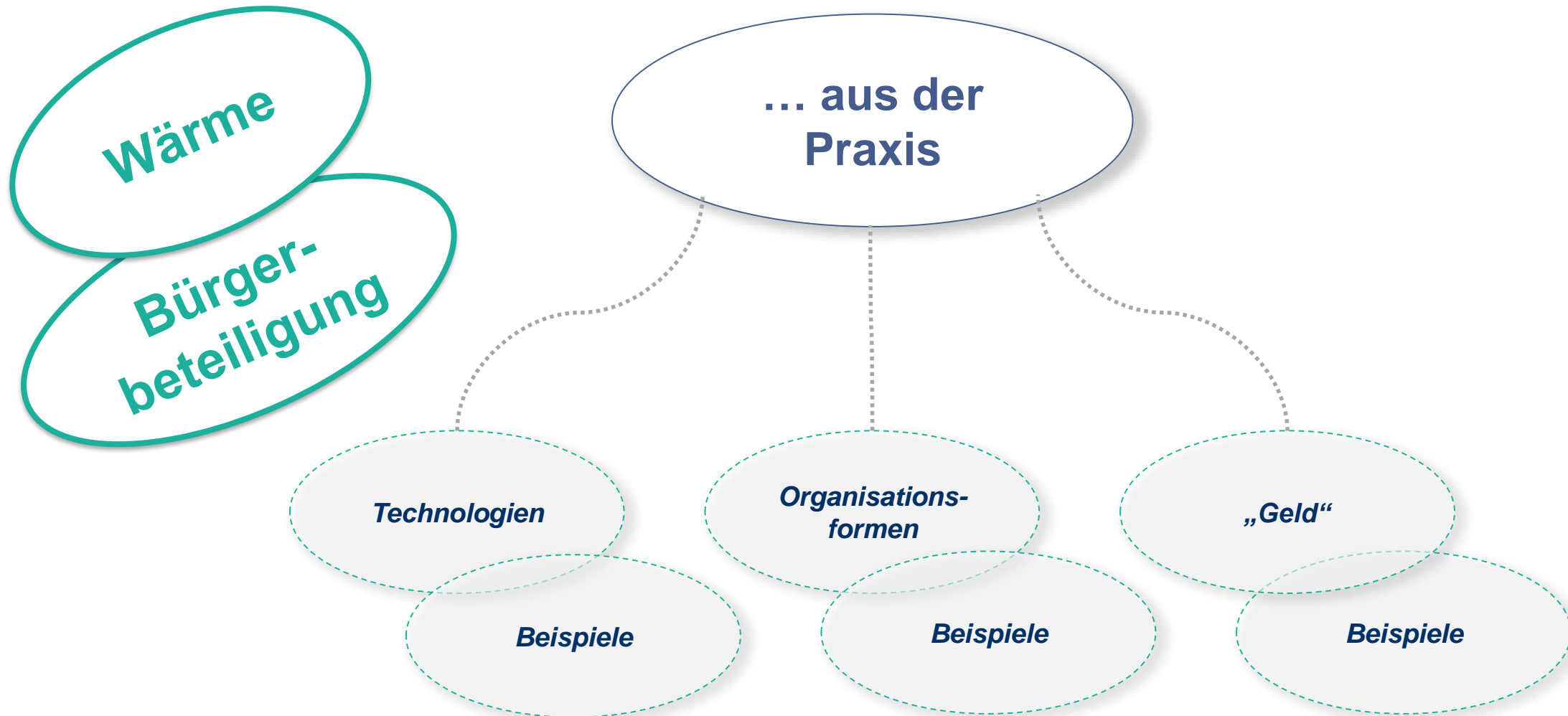
https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/schleswig-holstein_magazin/Meldorf-baut-ersten-Erdbeckenwaermespeicher-in-Deutschland,shmag97128.html

Meldorf baut ersten Erdbeckenwärmespeicher in Deutschland

Sendung: [Schleswig-Holstein Magazin](#) | 09.09.2022 | 19:30 Uhr

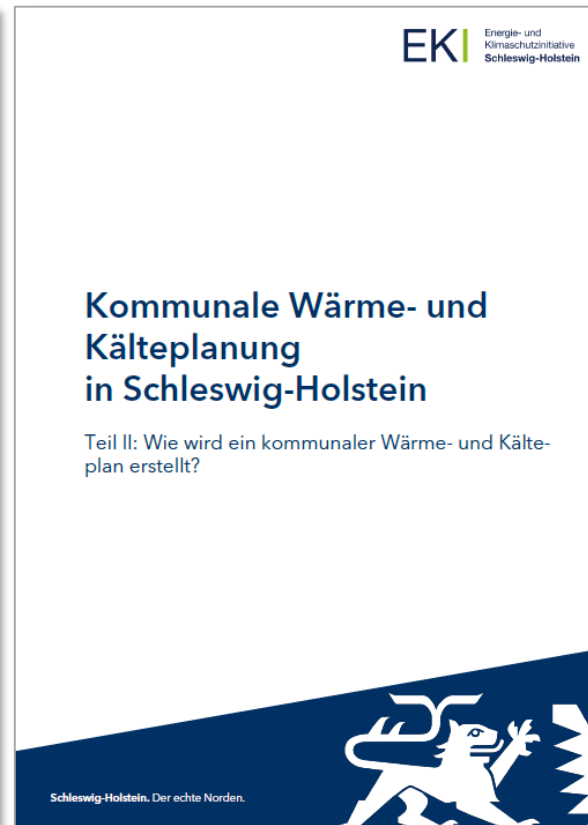
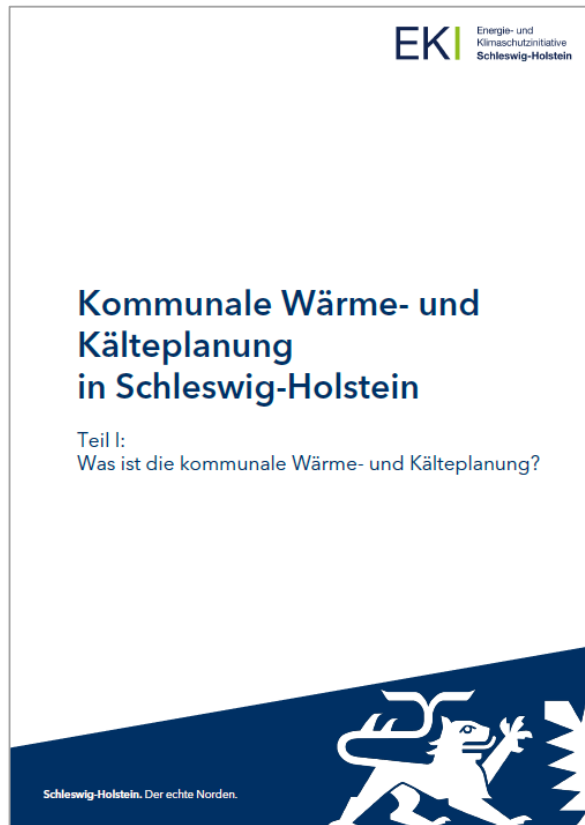
3 Min | Verfügbar bis 09.09.2023

Und es geht noch mehr...



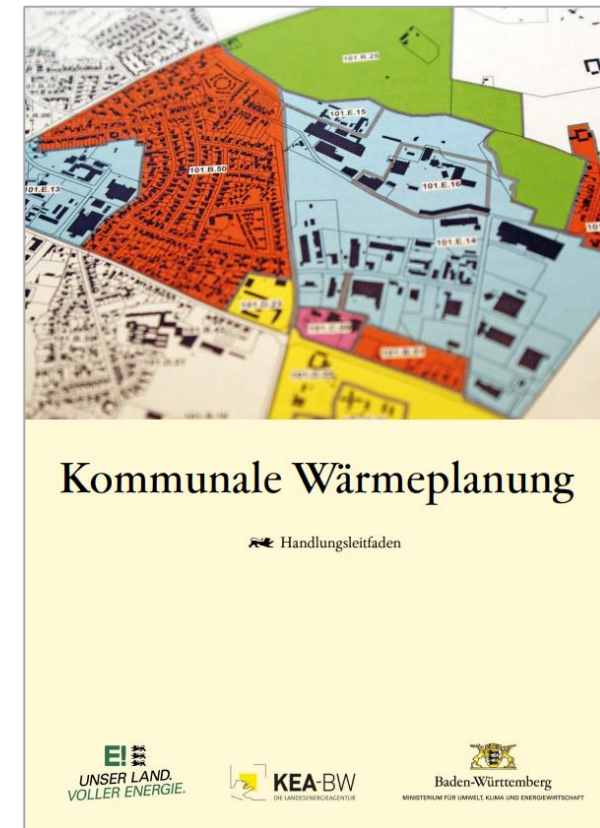
Weitere Informationen

Für Interessierte bzw. die schnelle Leser:in



Download: www.eki.sh/kommunale-waermeplanung-und-quartiersentwicklung

Für Planungsbüros, Stadtwerke und Fachabteilungen



Download: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/handlungsleitfaden-kommunale-waermeplanung>

Konklusionen

- Es geht um **reale Effekte**/CO₂-Neutralität/Dekarbonisierung/... als zwingendes Element von lokalem Klimaschutz
- Das EWKG ist die richtige Basis für das Aufsetzen des **kommunal-strategischen Prozesses** für eine erfolgreiche Wärmewende
- Es kommt auf die **historische Dimension** der kommunalen Beschlüsse an
- Es handelt sich um einen zu **managenden Veränderungsprozess** in der Kommune
- Der Prozess kann als Innovationstreiber zu **regionalen Wertschöpfungseffekten** führen
- Die **verbleibende Zeit bis 2045 ist knapp** – es gilt, keine weitere Zeit zu verlieren, sondern mit Wirkung zu handeln

Sprechen Sie uns gerne an!



Fabian Aschenbach

Wilm Feldt

Christopher Hilmer

IB.SH Energieagentur

eki@ib-sh.de

www.eki.sh



Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI)
Schleswig-Holstein

www.eki.sh